

STATUTEN

des Verbandes Berner Bergbahnen (BBB)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name

Unter dem Namen «Verband Berner Bergbahnen (BBB)» besteht unter den Bergbahnen und Skiliften im Kanton Bern ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle im Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz (SBS), 3860 Meiringen.

3. Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher und politischer Interessen gegenüber den kantonalen Behörden, Verbänden und Dritten sowie den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Insbesondere umfasst dies:

- Eine effiziente Interessensvertretung im Vorstand von Seilbahnen Schweiz (SBS);
- Förderung eines kontinuierlichen Ausbildungsangebotes für unsere Mitarbeitenden und Schaffung von Network-Plattformen;
- Pflege der Beziehungen zu den kantonalen Fachstellen im Bereich Umwelt und Ökologie;
- Mitwirken bei der Ausarbeitung neuer bzw. bei der Überarbeitung der bestehenden Gesetzgebung;
- Verkauf Skipass BEO;
- Behandlung von Betriebs-, Organisations- und Personalfragen;
- Regionalspezifische PR – Massnahmen (BE! Tourismus etc.);
- Bearbeitung/Betreuung der Politik (Grossrat) resp. der relevanten kantonalen Fachstellen durch geeignete Massnahmen;
- Aktive Beobachtung der politischen und gesetzgeberischen Tätigkeit im Kanton Bern;

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder

Als Aktivmitglieder können Bergbahnen, Skilifte und andere dem gleichen Zweck dienende Transportunternehmungen im Kanton Bern aufgenommen werden. Ausserkantonale Unternehmen können dem Verband ebenfalls beitreten.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Saison Skipass Berner Oberland der Berner Bergbahnen jeweils vom 1. Dezember bis am 30. April als Transportausweis zu akzeptieren (ohne Preisaufschlag oder andere Einschränkungen).

5. Aufnahme

Aufnahmegesuche von Neumitgliedern sind an die Geschäftsstelle des Regionalverbands Berner Bergbahnen (BBB) zu richten.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes Berner Bergbahnen (BBB) durch die Delegiertenversammlung der BBB.

6. Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch dreimonatige Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis am 30. September an den Vorstand von Seilbahnen Schweiz (SBS) zu richten.

7. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes der BBB vom Vorstand von Seilbahnen Schweiz (SBS) beschlossen werden.

III. MITTEL

8. Mitgliederbeitrag

Zur Deckung der Auslagen des Verbandes hat jedes Mitglied einen jährlichen, durch die Delegiertenversammlung festzulegenden Beitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Geschäftsstelle der Berner Bergbahnen) erhoben.

Der Verband kann sich auch über den Verkauf eines Regionalskipasses finanzieren.

9. Ausgeschiedene Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haben für das laufende Jahr den vollen Beitrag zu leisten. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. ORGANISATION

11. Organe

Die Organe des Verbands sind:

- A) Delegiertenversammlung;
- B) Vorstand;
- C) die Geschäftsstelle;
- D) Revisionsstelle;
- E) Projektgruppen;
- F) Delegationen;

V. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

12. Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit vor der Generalversammlung des Verbandes Seilbahnen Schweiz (SBS) statt.

13. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Zudem sind solche abzuhalten, sofern das Begehren dazu schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums an den Vorstand gestellt wird.
Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern zwanzig Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich mitzuteilen.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand 30 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

14. Vorsitz

Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

15. Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Organe;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Änderung der Statuten;
- Ein- und Austritte;
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verband;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
- Verwendung des Verbandsvermögens;

16. Traktanden

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

17. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

18. Stimmrecht / Stellvertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder können die Stimmen von weiteren Mitgliedern vertreten. Zur Ausübung der Stellvertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

19. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt an einer Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

A) Der Vorstand

20. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie aus 5 - 8 Mitgliedern.

Die Regionen müssen angemessen vertreten sein.

Vorstandsmitglieder sind entweder im Verwaltungsrat oder in leitender Stellung bei einem Verbandsmitglied. Ist dies in Folge eines Stellenwechsels oder Pensionierung nicht mehr gegeben, so erfolgt spätestens auf die nächste Delegiertenversammlung automatisch auch der Austritt aus dem Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und zwar an der ersten Sitzung nach den Wahlen. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und verteilt die folgenden Ressorts unter sich auf:

- Vertreter des BBB bei Seilbahnen Schweiz (SBS);
- Koordinator Geschäftsstelle (Kassier, Sekretariat, Intranet, Statistik);
- Aus- und Weiterbildung (Kurse, Fachvorträge);
- Regio – Networking (Studienreise, Themenapéro);
- Regional-Abonnemente, Regionalspezifische PR – Massnahmen;
- Lobbying Umwelt, Ökologie (kantonale Gesetzgebung, Kontakte zu kantonale Ämter);
- Vertreter Skilifte, Voralpenlifte (Kontaktpflege, allg. Unterstützung);

Zudem werden die Interessensvertretungen in den verschiedenen Verbänden wie z.B. BOSV, VWK, Berner Wanderwege, Pool Alpin sowie in die Kommissionen, Arbeitsgruppen des SBS usw. zugeteilt.

21. Amtsdauer

Der Präsident und der Vorstand werden durch die Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

Der Präsident kann nach 2 Wahlperioden für mindestens 6 Jahre nicht wieder zum Präsidenten gewählt werden.

22. Sitzungen

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Die Einladung zu einer Sitzung ist dem Vorstand zehn Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich zuzustellen bzw. im Intranet zu hinterlegen.

Von den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

23. Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- b) Behandlung von Grundsatzfragen und von laufenden Geschäften, die ihm von der Geschäftsstelle und von den Ressorts unterbreitet werden;
- c) Genehmigung von Reglemente;
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis höchstens Fr. 30'000.- im Einzelfall;
- e) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis höchstens Fr. 10'000.- im Einzelfall;

- f) Beschlussfassung über die Zeichnungsberechtigungen im Vorstand. Grundsätzlich werden diese zu zweien vergeben;
- g) Beschlussfassung über Inhalt, Dauer und Ausgestaltung von gemeinsamen Aktionen;
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, Projektgruppen und Delegationen;
- i) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- j) Entscheid über die Einleitung von Gerichtsverfahren, den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs und die Ergreifung von Rechtsmitteln an eine Gerichtsinstanz;

B) Die Geschäftsstelle

24. Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle entlastet den Vorstand im Bereich Buchhaltung, Sekretariatsarbeiten und allgemeine Aufgaben des Verbandes im Auftrag des Vorstandes.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in einem entsprechenden Pflichtenheft geregelt.

C) Revisionsstelle

25. Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und ist jährlich wiederzuwählen.

D) Projektgruppen

26. Zusammensetzung

Der Projektleiter und die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Das Mandat ist persönlich.

27. Aufgabe

Projektgruppen behandeln thematisch klar beschriebene Sachgeschäfte während eines begrenzten Zeitraums. Der Auftrag wird durch den Vorstand definiert und vergeben.

28. Sitzungen

Sie treten auf Einladung ihres Leiters je nach Bedarf zusammen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

E) Delegationen

29. Delegationen

Zur Mitarbeit in anderen Organisationen und Institutionen kann sich der Verband durch einen oder mehrere Delegierte aus dem Kreis des Vorstandes oder der Verbandsmitglieder vertreten lassen.

30. Wahl der Delegierten

Die Delegierten werden durch den Vorstand bestimmt. Das Mandat ist persönlich.

31. Aufgabe der Delegierten

Die Delegierten haben den Vorstand rechtzeitig vor ihren Sitzungen über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren und allfällige Instruktionen einzuholen. Der Delegierte orientiert den Vorstand mit einem Sitzungsprotokoll.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

32. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr/Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

33. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine vom Vorstand festzulegende Entschädigung. Die Entschädigung wird in einem Entschädigungsreglement festgelegt.

34. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses entscheidet die Delegiertenversammlung.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 20. August 2019

Der Präsident



Roger Friedli

Der Vizepräsident

Matthias In-Albon